

Entsch.

1978

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 54/80BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paul L. [REDACTED],

T. [REDACTED] Str. 1/50, D. [REDACTED]/V. [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A. [REDACTED]straße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portzmann und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Dezember 1980 wird zugelassen.

G r u n d e

Der Kläger meldete 1964 Entschädigungsansprüche für Freiheitsschaden und für Schaden an Körper oder Gesundheit an und bat um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. 1966 beantragte er im Hinblick auf die Verzögerung der Antragsfrist Härteausgleich nach § 171 BGG. 1967 erklärte er, er nehme das Wiedereinsetzungsgesuch zurück. 1968 verwarf die Entschädigungsbehörde den 1964 gestellten Entschädigungsantrag als unzulässig. Im März 1977 verglichen sich die Parteien über 5.760 DM Härteausgleich mit einer Abgeltungsklausel.

Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob der Kläger trotzdem seinen Rentenanspruch gemäß § 51 Abs. 2 BGG nach den Grundsätzen in BGH RzW 1979,

275

- 3 -

150 bis sechs Monate nach der Verkündung der 2. AndVO
zur 6. LV-BEG wieder anmelden konnte (§ 219 Abs. 2 Nr. 1
BEG).

Lr. Thuma

Portmann

